

**BESCHLUSS**  
**DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MIT-**  
**GLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE**  
**UND STAHL**

vom 28. Juni 1977

zur Eröffnung von Zollpräferenzen für die in die Zuständigkeit dieser Gemein-  
schaft fallenden Waren mit Ursprung in Jordanien

(77/422/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIE-  
RUNGEN DER MITGLIEDSTATEN DER EUROPÄ-  
ISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

in der Erwägung, daß die Mitgliedstaaten miteinander  
den Vertrag über die Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft für Kohle und Stahl geschlossen ha-  
ben ;

in der Erwägung, daß das am 18. Januar 1977 in Brüs-  
sel unterzeichnete Interimsabkommen zwischen der  
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Ha-  
schemitischen Königreich Jordanien<sup>(1)</sup> am 1. Juli  
1977 in Kraft tritt ;

in der Erwägung, daß das Abkommen zwischen den  
Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für  
Kohle und Stahl und dem Haschemitischen König-  
reich Jordanien der Zustimmung jedes Unterzeichner-  
staats nach dem eigenen Verfahren bedarf ;

in dem Bestreben, die in dem vorgenannten Abkom-  
men vereinbarten Zolllenkungen autonom und gleich-  
zeitig vorzunehmen ;

im Einvernehmen mit der Kommission —

BESCHLIESSEN :

*Artikel 1*

Vom 1. Juli 1977 an werden die in der Gemeinschaft  
anwendbaren Einfuhrzölle auf die in die Zuständig-  
keit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und  
Stahl fallenden Waren mit Ursprung in Jordanien aus-  
gesetzt.

*Artikel 2*

Für die in Artikel 1 bezeichneten Waren gelten die  
Ursprungsregeln für die Anwendung des Interimsab-  
kommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsge-  
meinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jor-  
danien.

*Artikel 3*

Die Mitgliedstaaten treffen im gegenseitigen Einver-  
nehmen die von einem oder mehreren Mitgliedstaaten  
oder der Kommission gegebenenfalls vorgeschlagenen  
Schutzmaßnahmen.

*Artikel 4*

Dieser Beschluß gilt bis zum Inkrafttreten des Abkom-  
mens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen  
Gemeinschaft für Kohle und Stahl und dem Hasche-  
mitischen Königreich Jordanien, längstens jedoch bis  
zum 30. Juni 1978.

*Artikel 5*

Die Mitgliedstaaten treffen alle zur Durchführung die-  
ses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen.

Geschehen zu Luxemburg am 28. Juni 1977.

*Der Präsident*

W. RODGERS

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 126 vom 23. 5. 1977, S. 166.